

mit der bisher im Besitz des Salymonopols befindlich gewesenen Anglobank in Wien an,

indem sie zum Zweck eigener Uebernahme des Monopols dieser sechs Millionen Frank's anbietet und zwar 4 $\frac{1}{2}$ Millionen Frank's zur Tilgung des Anleihecredits und 1 $\frac{1}{2}$ Millionen Frank's als Ablösungssumme für die Salymonopole. Mit der serbischen Nationalbank werden wegen Beschaffung dieses Betrages Verhandlungen eingeleitet. Falls eine Verständigung zwischen der Regierung und der Nationalbank nicht zustande kommt, sollen die serbischen Gerichte zur Austragung des Streitfalles kompetent sein.

Wie sich in Oesterreich die Meinung bildet, daß dieser Schritt nur eine neue feindselige Maßregel gegen Oesterreich handle,

vermahnt sich die serbische Regierung feierlich in einer Erklärung an Graf Kalnoky hiergegen. Ihr Vorgehen in der Salymonopolfrage sei ausschließlich von bedingendem finanziellen Rücksichten auf das Land und von gewissen Unregelmäßigkeiten diktiert worden, welche den Pächtern des Monopols und ihren Organen zur Last gelegt wurden. Gleichzeitig habe die serbische Regierung durch ihren Vertreter dem lebhaftesten Wunsch Ausdruck gegeben, die Angelegenheit möchte auf dem Wege freundschafter Verständigung gelöst werden. Das „Fremdenblatt“ gibt im Interesse Serbiens dem Wunsch Ausdruck, daß obige Verpflichtungen eingelöst würden, und daß der ungünstige Eindruck verwischt werde, welchen eine wiederholte rechtsübrige Vergeßlichkeit und ein einseitiger Vertragsbruch auf das Ausland und die Geschäftswelt hervorbringen mußten.

17. Dezember. Die Stupschina vermißt einen Antrag der Liberalen betreffend die Aufhebung des Tabakmonopols und Ersatz derselben durch Einführung einer Tabaksteuer.

2. Hälfte Dezember. Der Budgetausschuß der Stupschina beantragt aus eigener Initiative die Erhöhung des Dispositionsfonds für den Minister des Auswärtigen auf den Betrag von 300,000 Dinar.

XVIII.

Montenegro.

1. Hälfte Juli. (Großjährigkeitserklärung des Erbprinzen.) Der Erbprinz wird großjährig erklärt und leistet den Eid der Ergebenheit: dem Fürsten Nikolaus, dem Lande, der orthodoxen Kirche und dem Kaiser Alexander III.

In dem anlässlich der Großjährigkeitserklärung erlassenen Manifest wird betont, daß der Erbprinz zunächst keinen Einfluß auf die Staatsgeschäfte habe, sondern sich für seinen hohen Beruf durch Studium und Reisen vor-